



Anlage 1 zur Satzung

Wahlordnung

Erstellt am 28.08.2017

Verabschiedet am 14.10.2017



Inhalt

1. Definition	3
2. Interims-Vorsitzender	3
3. Die Wahl des ersten Vorsitzenden	3
4. Die Wahl der Geschäftsführer	3
5. Die Wahl der Beisitzer	4
6. Die Wahl der Kassenprüfer	4



1. Definition

Die Wahlordnung regelt den Ablauf der Vorstandswahlen des GV "Liedertafel" 1868 Worms-Pfiffligheim e.V.. Diese sind nachdem nachfolgendem Verfahren abzuhalten.

2. Interims-Vorsitzender

- Vor jeder Wahl des ersten Vorsitzenden beruft die Generalversammlung einen Interims-Vorsitzenden.
- Der Interims-Vorsitzende muss vor jeder Neuwahl über die Entlastung des bisherigen Vorstandes abstimmen lassen.
- Der Interims-Vorsitzende übernimmt bis zur Beendigung der Wahl des ersten Vorsitzenden die Leitung der Generalversammlung.

3. Die Wahl des ersten Vorsitzenden

- Die Versammlung schlägt durch Zuruf die Anwärter für den Posten des ersten Vorsitzenden vor.
- Die Wahl des ersten Vorsitzenden erfolgt grundsätzlich für 3 Jahre.
- Der Vorsitzende ist gewählt, bei Erreichen der einfachen (absoluten) Stimmenmehrheit.
- Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei denen nur die beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl zur Wahl stehen.
- Ergibt sich auch dann keine einfache Mehrheit, so entscheidet das Los, welches vom Interims-Vorsitzenden zu ziehen ist.
- Alle Wahlgänge zur Wahl des ersten Vorsitzenden erfolgen in offener Wahl; sollte aber bereits ein stimmberechtigtes Mitglied die Durchführung in geheimer Abstimmung beim Interims-Vorsitzenden durch Zuruf beantragen, so ist die Wahl in geheimer Abstimmung durchzuführen.

4. Die Wahl der Geschäftsführer

- Der erste Vorsitzende schlägt zunächst die Kandidaten für die Wahl der Geschäftsführer vor und bittet die Generalversammlung weitere Vorschläge einzubringen.
- Die Wahl der Geschäftsführer erfolgt ebenfalls für 3 Jahre.
- Die Geschäftsführer werden einzeln nacheinander gewählt.
- Der Kandidat ist gewählt, bei Erreichen der einfachen (absoluten) Stimmenmehrheit.
- Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei denen nur die beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl zur Wahl stehen.
- Ergibt sich auch dann keine einfache Mehrheit, so entscheidet das Los, welches vom Vorsitzenden zu ziehen ist.
- Alle Wahlgänge zur Wahl der Geschäftsführer erfolgen in offener Wahl; sollte aber bereits ein stimmberechtigtes Mitglied die Durchführung in geheimer Abstimmung durch Zuruf beantragen, so ist die Wahl in geheimer Abstimmung durchzuführen.



5. Die Wahl der Beisitzer

- Der erste Vorsitzende schlägt zunächst die Kandidaten für die Wahl der Beisitzer vor und bittet die Generalversammlung weitere Vorschläge einzubringen.
- Die Beisitzer werden ebenfalls für 3 Jahre gewählt.
- Die Wahl der Beisitzer erfolgt offen bei gleicher Bewerberzahl wie zu besetzende Posten. Bei mehreren Bewerbern wird per verbundener Einzelwahl per Stimmzettel gewählt.
- Die Kandidaten mit den meisten Stimmen sind als Beisitzer gewählt.

6. Die Wahl der Kassenprüfer

- Die Kassenprüfer werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung in offener Wahl mit einfacher Mehrheit für drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist nur einmal in Folge möglich.
- Ihre Aufgabe ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung des Vereins. Sie sind zur umfassenden Prüfung des Belegwesens in sachlicher Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer erstatten der Mitglieder- bzw. Generalversammlung schriftlich Bericht.